

## **Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) vom 30.05.2017**

Gemäß § 24 der AB-PromO erlässt der Fachbereich Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen der Universität Kassel nachstehende Besondere Bestimmungen in Ergänzung zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 1 Doktorgrad, Promotionsfächer**

Gemäß § 1 Abs. 2 AB-PromO verleiht der Fachbereich Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahren den akademischen Grad

1) Doktor/Doktorin der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)

sowie den akademischen Grad

2) Doktor/Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)

in den Wissenschaftsfächern: Bauingenieurwesen, Umweltingenieurwesen oder Wirtschaftsingenieurwesen. Dabei wird bei ingenieurwissenschaftlichen Themen in der Regel der Dr.-Ing. verliehen, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 erfüllt sind. Bei naturwissenschaftlichen Themen wird der Grad Dr. rer. nat. verliehen. Im Zweifelsfall entscheidet der Promotionsausschuss.

### **§ 2 Promotionsausschuss**

Gemäß § 2 Abs. 1 AB-PromO bildet der Fachbereich Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen einen Promotionsausschuss, der für die von ihm zu vergebenden Doktorgrade zuständig ist.

### **§ 3 Annahmeveraussetzungen**

(1) Maßgebend für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand **nach § 3 Abs. 1** der AB-PromO ist ein einschlägiger Hauptfachabschluss des wissenschaftlichen Studiums in einem ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder technischen Fach. Auch die Fächer Agrarwissenschaften, Architektur, Geographie, Geoökologie, Geowissenschaften, Hydrologie, Nanostrukturwissenschaften, Mathematik, Stadt-, Landschafts- und Raumplanung, Verkehrswesen und Wasserwirtschaft zählen zu den technischen Fächern.

(2) Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 3 Abs. 2 AB-PromO, deren wissenschaftlicher Hochschulabschluss nicht nach § 3 Abs. 1 dieser Besonderen Bestimmungen nachgewiesen werden kann, können nur dann als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden, wenn sie in einem ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder technischen Fach einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (z.B. Bachelor) im Umfang von mindestens sechs Semestern

nachweisen. In diesen Fällen können Auflagen in Form von Prüfungsleistungen vom Promotionsausschuss im Umfang von maximal 30 Credits in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer festgelegt werden.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss nach § 3 Abs. 3 der AB-PromO, werden nach erfolgreicher Eignungsfeststellungsprüfung als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen. Für die Eignungsfeststellungsprüfung sind benotete Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Credits aus dem Masterstudiengang zu erbringen. Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen sind durch den Promotionsausschuss nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers festzulegen und mitzuteilen. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Im Durchschnitt aller Prüfungsleistungen muss die Note „gut“ erreicht werden.

(4) Für die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand wird für den einschlägigen Hauptfachabschluss die Note „Gut“ als Mindestnote festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss hiervon abweichen.

#### **§ 4 Kumulative Dissertation**

(1) Zur Erlangung des akademischen Grades Doktor/Doktorin der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) oder der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) ist mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers alternativ zur Monographie auch die Dissertation in kumulativer Darstellungsweise zulässig.

(2) Eine kumulative Dissertation umfasst mindestens drei Beiträge, die bei internationalen, fachrezensierten Zeitschriften ein Begutachtungsverfahren (Peer Review) durchlaufen haben und dann nachweislich zur Publikation angenommen oder bereits publiziert sind. Es kommen nur experimentelle, analytische oder theoretische Originalarbeiten, nicht jedoch Übersichtsartikel in Frage. Alle drei Publikationen müssen in Erstautorenschaft verfasst sein.

(3) Die publizierten Beiträge müssen in einem inhaltlich-thematischen Zusammenhang stehen, und in einer Dissertation in einheitlicher Sprache zusammengeführt werden. Neben einem gemeinsamen Titel sind eine eigenständige Einleitung zur Darstellung des Forschungsstandes, Überleitungen zwischen den eingebrachten Publikationen und deren Einordnung in die Forschungsentwicklung, sowie immer ein gemeinsames zusammenhängendes Literaturverzeichnis erforderlich. Weiteres Material, welches über die publizierten Beiträge hinausgeht, soll in separate Kapitel gegliedert angefügt werden.

(4) Bei der Aufnahme von veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen Artikeln, die von mehreren Autoren/Autorinnen verfasst sind, ist der Dissertation eine Erklärung über den Eigenanteil an den Schriften gemäß der Anlage 1 zu diesen Besonderen Bestimmungen beizufügen. Die dort gemachten Angaben sind von den Mitautoren zu bestätigen. Aus der Erklärung muss hervorgehen, dass dem Erstautor die wesentlichen inhaltlichen Beiträge zu der Veröffentlichung zuzuordnen sind.

(5) Mindestens einer der Gutachterinnen oder Gutachter darf bei keiner der Publikationen Koautorin oder Koautor sein. Bei der schriftlichen Begutachtung einer kumulativen Dissertation müssen die Gutachterinnen oder Gutachter darlegen, ob die Anteile der Doktorandin oder des Doktoranden in Art

und Umfang einer monographischen Dissertation gleichwertig sind, und diese Einschätzung bei der Vergabe der Note berücksichtigen.

(6) Für den Fall, dass eine der eingebrachten Publikationen während oder nach Abschluss des Promotionsverfahrens von der Veröffentlichung zurückgezogen wird, hat die Erstellerin/der Ersteller sowie die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit den Promotionsausschuss zu informieren. Dieser prüft gemäß §22 AB-PromO die Entziehung des Doktorgrades.

### **§ 5 Fristverlängerung**

(1) Eine Fristverlängerung gemäß § 5 Abs. 7 AB-PromO kann nur gewährt werden, wenn nachweislich absehbar ist, dass die Dissertation innerhalb der Fristverlängerung erfolgreich eingereicht werden kann.

(2) Zur Entscheidung über die Fristverlängerung ist neben der Vorlage der bisher erbrachten Leistungen zur Dissertation auch eine ausführliche Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers einzuholen. Die Prüfung des Antrags auf Fristverlängerung erfolgt durch den Promotionsausschuss in Abstimmung mit dem Dekanat.

### **§ 6 Änderung der Betreuung**

Auf Antrag kann die Doktorandin oder der Doktorand die Betreuerin bzw. den Betreuer nach § 4 Abs. 1 AB-PromO ändern. Die Änderung erfordert die Zustimmung der neuen Betreuerin bzw. des neuen Betreuers und die Anhörung der bisherigen Betreuerin bzw. des bisherigen Betreuers. Die Prüfung und Stellungnahme erfolgt unter Berücksichtigung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis durch den Promotionsausschuss in Abstimmung mit dem Dekanat. Die Frist nach § 5 Abs. 7 AB-PromO bleibt davon unberührt.

### **§ 7 Promotionsfördernde Studien**

(1) Doktorandinnen und Doktoranden des Fachbereichs Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen können ein promotionsförderndes Studium nach § 20 AB-PromO zur forschungsorientierten Fortbildung im jeweiligen Promotionsfach im Umfang von bis zu 30 Credits besuchen.

(2) Die Inhalte des promotionsfördernden Studiums sind gemeinsam mit der zuständigen Betreuerin oder dem zuständigen Betreuer festzulegen.

### **§ 8 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

(2) Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen vom 04.02.2014 treten mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

(3) Für Antragstellerinnen und Antragsteller, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung die Eröffnung des Hauptverfahrens durch Einreichung der Dissertation gemäß § 8 Abs. 1 oder Abs. 2 der AB-PromO beantragen, gelten die Besonderen Bestimmungen dieser Ordnung.

Kassel, den 22.02.2018

Der Dekan des Fachbereichs  
Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen  
Prof. Dr.-Ing. Volkhard Franz

## Anlage 1:

Universität Kassel, Fachbereich Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen der Universität Kassel  
Erklärung zur kumulativen Dissertationen im Promotionsfach .....

Erklärung über den Eigenanteil an den veröffentlichten oder zur Veröffentlichung vorgesehenen wissenschaftlichen Schriften innerhalb meiner Dissertationsschrift, Ergänzung zu § 4 Abs. 4 der Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Bauingenieurwesen und Umweltingenieurwesen für Promotionen an der Universität Kassel vom 30. Mai 2017

vom Antragsteller/von der Antragstellerin einzutragen:

1. Name, Vorname  
Institut, (ggf. externe Einrichtung)  
Thema der Dissertation

2. Nummerierte Aufstellung der eingereichten Schriften (Titel, Autoren, wo und wann veröffentlicht bzw. eingereicht):

- 1.
  - 2.
  - 3.
- etc.

Für Zeitschriften, welche nicht im Science Citation Index Expanded (SCIE) gelistet sind, ist eine Erklärung beizufügen, aus der eindeutig hervorgeht, wie in diesem Fall das Begutachtungsverfahren (peer review) durchgeführt wurde, und auf welcher Grundlage dieser Zeitschrift ein hinreichender Stellenwert in der fachwissenschaftlichen Gemeinschaft zugesprochen wird.

3. Darlegung des eigenen Anteils an diesen Schriften:

Erläuterung: Legen Sie dar, welche Arbeiten Ihrerseits diese Schriften enthalten (Eigenautorenschaft im jeweiligen Text sowie z.B. Eigenanteil an der Entwicklung der Konzeption, Literaturrecherche, Methodenentwicklung, Versuchsdesign, Datenerhebung, Datenauswertung, Ergebnisdiskussion, Erstellen des Manuskriptes, Programmierung, Beweisführung) und welchen Anteil (z.B. vollständig, überwiegend, mehrheitlich, in Teilen) Sie daran hatten.

- zu Nr. 1  
zu Nr. 2  
zu Nr. 3  
etc.

